

planaufstellende  
Kommune:

Gemeinde Nennhausen  
vertreten durch das **Amt Nennhausen**  
**Fouqué-Platz 3**  
**14715 Nennhausen**



Vorhabenträger:

**St1 Biokraft Brandenburg GmbH**  
**Wittestraße 30K**  
**13509 Berlin**



Projekt:

**vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme**

**Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 29**  
**BbgNatSchAG von den Verboten des § 26 BNatSchG i. V. m.**  
**der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes**  
**(LSG) „Westhavelland“**

Erstellt:

**April 2026**

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter/in:

M.Sc. C. Schwchow

Projekt-Nr.

25-055

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung und Zielstellung.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Lage, Abgrenzung und naturräumliche Ausstattung der betroffenen LSG-Fläche .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Begründung für die Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. der Verordnung LSG „Westhavelland“ .....</b>	<b>8</b>
	5.1 die Plangebietsfläche vor dem Hintergrund der LSG-Verordnung .....	8
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>18</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets in schwarz dargestellt .....	3
Abb. 2	Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang zum LSG „Westhavelland“ ..	5
Abb. 3	Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energieträger am PEV in Brandenburg (Quelle: Energiestrategie 2040, MWAE BB) .....	13

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Vermeidungsmaßnahmen (vgl. UB mit AFB zum Vorentwurf des B-Plans) .....	10
--------	---	----

## **1 Einleitung**

Der vorliegende Antrag hat die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 32 BbgNatSchAG von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhavelland“, Nennhausen/OT Damme zum Inhalt.

## **2 Veranlassung und Zielstellung**

In Nennhausen im Ortsteil Damme soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Biomethananlage (BMA) sowie eines 600-Kilowatt-Blockheizkraftwerks (BHKW) als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine Überplanung sowie eine Erweiterung einer bestehenden aber stillgelegten Biogasanlage. Der Ortsteil Damme verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“. Die Lage der Biomethananlage erfordert ein LSG-Befreiungsverfahren, welches im Rahmen bzw. parallel zum Bebauungsplanverfahren umzusetzen ist (Abstimmungstermin mit dem Referat N1 des Landesamts für Umwelt BB am 17.12.2024). Infolge dessen müssen keine Flächen des B-Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Für die beabsichtigte B-Planaufstellung wird vorliegend eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 des BNatSchG beantragt.

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung kann dem Umweltbericht (UB) zum Bebauungsplan entnommen werden (BÜRO KNOBLICH GMBH 2026).

## **3 Lage, Abgrenzung und naturräumliche Ausstattung der betroffenen LSG-Fläche**

Das vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Plangebiet ist im nördlichen Randgebiet der Ortschaft Damme bei Nennhausen im Landkreis Havelland verortet (vgl. Abb. 1) und umfasst eine Flächengröße von etwa 7,38 ha, davon liegen 6,62 ha innerhalb des LSG „Westhavelland“. Der Geltungsbereich (GB) umfasst das Flurstück 102 (teilweise) der Flur 4 sowie die Flurstücke 192 und 140 in der Flur 1, Gemarkung Damme und jeweils anteilig die Flurstücke 138/15, 193, 145, 153 der Flur 1, Gemarkung Damme. Neben den vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umfasst das Plangebiet darüber hinaus die Fläche einer bestehenden, stillgelegten Biogasanlage.

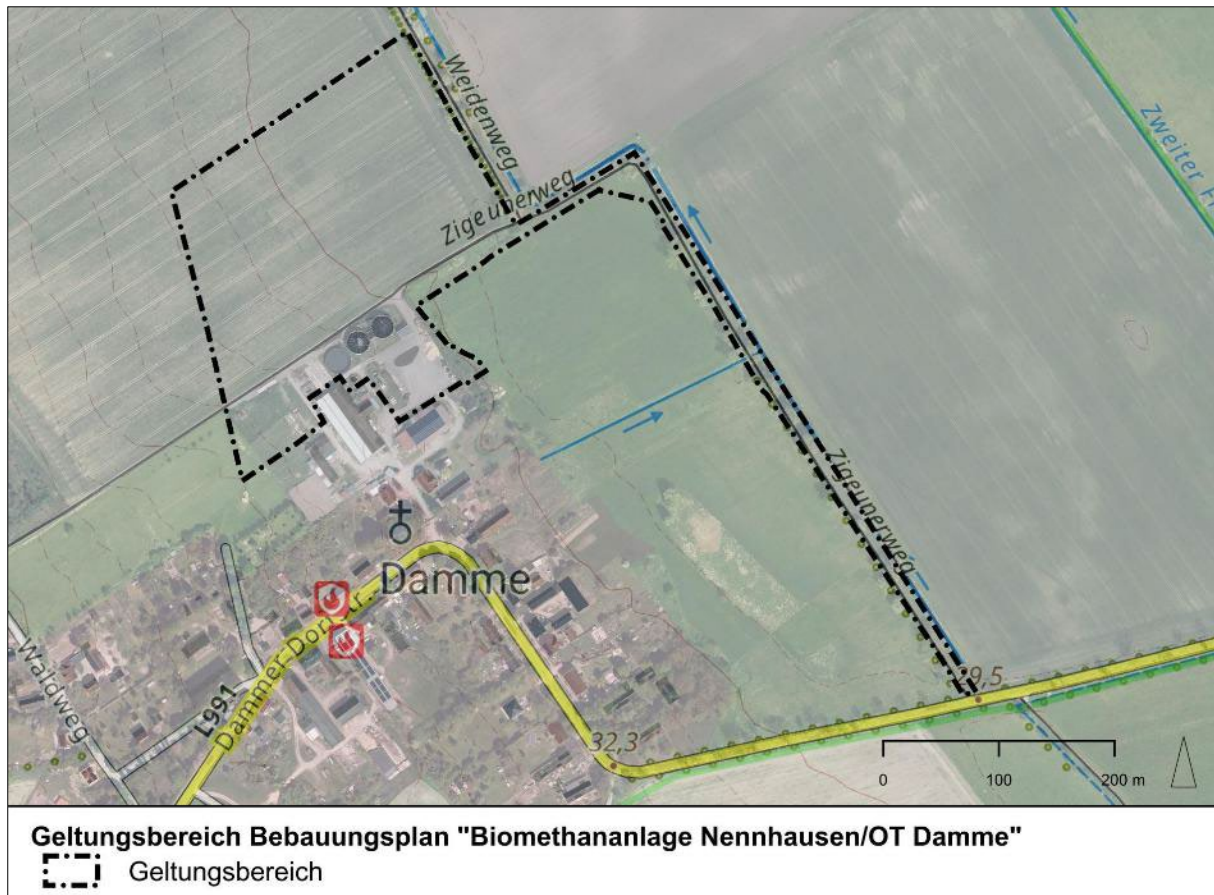


Abb. 1 Lage des Plangebiets in schwarz dargestellt  
(Hintergrundkarten: Digitale Topographische Karte und Digitale Orthofotos © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Die im randlichen Siedlungsbereich gelegene Plangebietsfläche wird nach Osten, Norden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen. In südlicher Richtung schließt die Ortschaft Damme mit Wohnbebauung, Kirche und Feuerwehr an. Im Bereich der Ortschaft verläuft weiterhin die Landstraße L991. Von dieser erfolgt östlich der Ortschaft die Zuwegung zum Plangebiet.

Das Plangebiet ist nicht durch Radfernwege oder anderweitig touristisch erschlossen und wird nicht gezielt zu Erholungszwecken aufgesucht.

Durch umgebende Gehölzstrukturen im Osten des Plangebiets sowie durch die Landstraße L991 begleitende Straßenbäume, ist das Plangebiet großenteils nicht bzw. kaum einzusehen. Im Bereich der Ortschaft Damme ist der Blick in das Plangebiet durch Bestandsbauten verschattet. Nördlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen, dahinterliegend Baureihen, durch welche das Plangebiet seitens eines dort verlaufenden Weges (Plattenweg nach Kotzen) nur bedingt einsehbar ist. Von Westen aus ist das Plangebiet weitestgehend durch den Waldbestand im Bereich des östlich vom Plangebiet liegenden Fichtbergs verschattet. Nur entlang eines asphaltierten Weges westlich des Plangebiets sind Sichtbeziehungen gegeben.

Dem aktuellen Kenntnisstand nach sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG vorhanden.

In Anlehnung an die „Biotopkartierung Brandenburg“ (LUGV BB 2024) sowie an die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ (MLUV BB 2009) lassen sich die im Plangebiet vorhandenen Biotope den nachfolgenden Biotoptypen zuordnen:

- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200)
- Intensivgrasland (05150)
- Hecken und Windschutzstreifen (07130)
- Baumreihen, lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, heimische Baumarten (071422)
- intensiv genutzte Äcker (09130)
- brachgefallene landwirtschaftliche Betriebsflächen (12430)
- unbefestigter Weg (12652)
- Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (12652)
- versiegelter Weg (12654).

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Seltenheit, Repräsentanz, Ausprägung, Störungsarmut, Natürlichkeitsgrad sowie Entwicklungsalter, kann dem Plangebiet hinsichtlich seiner Biotopausstattung großflächig ein geringer naturschutzfachlicher Biotopwert zugerechnet werden. Stellenweise wird dieser durch wertgebende Biotopstrukturen (u.a. Baumreihen, Hecken und Windschutzstreifen sowie Solitär bäume) angehoben.

Im Hinblick auf das faunistische Artenspektrum ist entsprechend der Biotopausstattung und Lage des Plangebiets, sowie der anthropogenen Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld, mit einer geringen biologischen Vielfalt und mit überwiegend ubiquitären Tierarten innerhalb des Vorhabenstandortes zu rechnen. Als europarechtlich geschützte bzw. planungsrelevante Arten und Artengruppen kann das Vorkommen von Fledermäusen, semiaquatischen Säugetieren (Biber, Fischotter), Brutvögeln der Offenlandschaften, der Gehölzbestände und gebäudebrütenden Vögeln sowie Käfern nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebiets durch Groß- und Greifvögel sowie von Fledermäusen unter der Jagd ist ebenfalls nicht auszuschließen. Bezüglich der Artengruppe der Amphibien werden derzeit (März – Juni 2026) Kartierungen durchgeführt.

#### Plangebiet im LSG „Westhavelland“

Der Geltungsbereich liegt zum überwiegenden Teil im äußersten Randbereich des LSG „Westhavelland“ (vgl. Abb. 2). Die im LSG verortete Fläche umfasst 6,62 ha und entspricht bei einer Gesamtfläche des LSG von insgesamt rund 136.071 ha (vgl. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998) weniger als 0,01 % der LSG-Gebietskulisse.



Abb. 2 Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang zum LSG „Westhavelland“  
(Hintergrundkarten: Digitale Orthophotos (DOP20) und Digitale Topographische Karte ©  
GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

#### 4 Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ wurde am 29. April 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 15], S.394) erlassen, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).

Zum Schutz der Natur und zur Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft für die Reproduktion von Flora und Fauna sowie zur Sicherung der menschlichen Erholungsfunktion wurden mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (1998, zuletzt geändert 2014) Schutzzwecke und Entwicklungsmaßnahmen definiert. Um das LSG in diesem „dicht besiedelten Bezirk durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten und immer besser für die Wochenende- und Ferienerholung zu erschließen und rationell zu nutzen“, sollen Schutz, Entwicklung sowie Pflege des LSG gewährleistet werden.

Entsprechend der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet weist die Landschaft Westhavelland einen besonderen Wert für die Erholung sowie landschaftliche, erhaltungswürdige Eigenarten auf. Dabei stehen vor allem die Untere Havelniederung, das Rhinower Ländchen, das Friesacker Ländchen, das Nennhausener Ländchen, das Untere Rhinluch und das Havelländische Luch heraus. Das Gebiet wird geprägt durch die Vielfalt von glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore. Besonders charakteristisch ist die abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen. Markante

Auenlandschaften, Still- und Fließgewässer sowie die unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume tragen erheblich zur naturverträglichen Erholungseignung bei.

Das Landschaftsschutzgebiet beherbergt durch die Lage in der Havelniederung und die Vernetzung von Biotopen eine floristische wie faunistische Artenvielfalt. Das Gebiet erfüllt damit gleichermaßen Aufgaben des Naturschutzes und ist von besonderer Bedeutung für naturverträgliche und naturorientierte Erholung im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

### **Schutzzweck des LSG**

Der Schutz des Naturhaushalts erfolgt insbesondere durch den Erhalt von Niedermooren, die Bewahrung grundwassernaher Bereiche der Havelauen, die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt und Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft (wie Feldgehölze und Solitäre), den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion sowie die Nutzung des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sollen naturnah durchgeführt werden und einen vielfältigen, standortgerechten Pflanzen- und Tierbestand fördern.

Nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ wird der Schutzzweck des LSG folgendermaßen definiert:

#### *Schutzzweck ist*

1. *die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere*
  - a. *durch den Erhalt von Niedermooren,*
  - b. *in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften,*
  - c. *in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,*
  - d. *durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,*
  - e. *wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,*
  - f. *durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion;*
2. *die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere*
  - a. *der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,*
  - b. *der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,*
  - c. *der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,*
  - d. *der Still- und Fließgewässer,*
  - e. *der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen;*
3. *die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.*

## Verbote und Genehmigungsvorbehalte innerhalb des LSG

Durch die Schutzgebietsverordnung werden mit § 4 Verbote und Genehmigungsvorbehalte innerhalb des LSG definiert. Konkret verboten sind nach § 4 Abs. 1 der Verordnung folgende Handlungen:

1.
  - a. *nicht oder gering entwässerte intakte Niedermoore (Norm-Niedermoore) landwirtschaftlich zu nutzen, soweit nicht Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde vorliegen,*
  - b. *die als Grünland zu nutzenden Niedermoore (nicht Mulm-Niedermoore) in Ackerzwecknutzung zu nehmen oder turnusmäßig in Zeiträumen unter 6 Jahren umzubrechen;*
2. *Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Röhrichte und Findlinge zu beschädigen oder zu beseitigen;*

Darüber hinaus bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung für die Erhaltung des besonderen Charakters der Landschaft sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Diese sind:

1. *bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;*
2. *die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;*
3. *Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;*
4. *Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen; dies gilt nicht für die festgeschriebene Regattastrecke auf dem Beetzsee, für eine Regatta im Jahr über maximal zwei Tage in der Zeit vom 1. August bis 30. September jeden Jahres;*
5. *außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie Hausgärten zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;*
6. *Bodenbestandteile abzubauen.*

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig, ebenso die Ausübung von Jagd, Fischerei und Angelfischerei. Ferner zulässig sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen und Wege.

## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ sind zur Umsetzung der Schutzziele folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

1. *die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten;*
2. *die Oberflächen- und Grundwasserqualität zu verbessern, indem die Einträge schädigender oder eutrophierender Stoffe minimiert werden;*
3. *in allen Bauleitplanungen, die den ländlichen Raum betreffen, die typischen dörflichen Strukturen zur Planungsbasis und Zielorientierung anzusetzen;*
4. *das Grünland möglichst offenzuhalten;*
5. *Trockenrasen durch periodische Gehölzauflichtungen und Entbuschungen zu erhalten;*
6. *den naturverträglichen und naturorientierten Tourismus durch geeignete Lenkungsmaßnahmen und Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln;*

7. *das Landschaftsbild störende Einflüsse durch Bauwerke in der freien Landschaft durch Verlagerung, Eingrünung oder andere Maßnahmen möglichst zu minimieren oder abzustellen;*
8. *auf den Anbau fremdländischer Baumarten nach Möglichkeit zu verzichten;*
9. *die ausgeräumten Landschaftsteile durch Neuanpflanzung von naturraumheimischen und landschaftstypischen Feldgehölzen und Solitären reicher zu strukturieren.*

## **5 Begründung für die Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. der Verordnung LSG „Westhavelland“**

Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies findet innerhalb der Schutzgebietsverordnung konkret Verortung in § 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte (siehe Kap. 4).

Bei Umsetzung des hier gegenständlichen Bebauungsplans zur Realisierung einer Biomethananlage (BMA) sowie eines 600-Kilowatt-Blockheizkraftwerks (BHKW) durch die Überplanung sowie die Überplanung einer bestehenden aber stillgelegten Biogasanlage kommt es durch die technischen Bauwerke für die Dauer des Anlagenbetriebs (voraussichtlich etwa 30 Jahre) zu einer technogenen Überprägung der Landschaft, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Im Zuge der technogenen Überprägung einer bis zum Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung un bebauten Landwirtschaftsfläche ist demzufolge jedoch von einer Veränderung des Charakters und von einer Beeinträchtigung im Sinne der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der LSG-Verordnung auszugehen, da der für die Bebauung vorgesehene Vorhabenstandort als Bestandteil des LSG für die Dauer des Anlagenbetriebs nicht mehr für Erholung und Gesunderhaltung des Menschen zur Verfügung steht. Auch hinsichtlich der Schutzzwecke des Naturhaushalts sowie der Kulturlandschaft bestehen durch das geplante Vorhaben gewisse Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des LSG, insbesondere durch die Überbauung von Böden sowie der Inanspruchnahme von Kulturlandschaften.

Aufgrund der Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionszuweisung des Vorhabenstandortes und die aktuelle Gesetzeslage soll das Plangebiet im Folgenden als Gebietskulisse des LSG „Westhavelland“ und als Fläche zur Erzeugung regenerativer Energie durch Biomethangewinnung bewertet werden.

### **5.1 die Plangebietsfläche vor dem Hintergrund der LSG-Verordnung**

Dem anthropogen geprägten Vorhabenstandort konnte im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung des Umweltberichts keine besondere ökologische oder ästhetische Funktion und nur bedingt eine naturschutzfachliche Relevanz im Hinblick auf planungsrelevante Arten zugeschrieben werden. Der im LSG befindliche Bereich des Plangebiets besteht vornehmlich aus Intensivackerflächen. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich weiterhin Flächen mit siedlungstypischen Merkmalen in Form von umliegender Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betriebsflächen sowie einer stillgelegten Biogasanlage. Südlich des Plangebiets und im Bereich des LSG befindet sich die Landstraße L991 und nördlich des Plangebiets, ebenfalls im LSG, verläuft weiterhin eine Stromtrasse. Beide Bauwerke führen zu einer linienhaften Zerschneidung der Landschaft. Hierdurch ergibt sich ein vorbelasteter Standort mit landschaftszerschneidenden Elementen, der lage- und nutzungsbedingt dem dörflichen Raum zuzuordnen ist.

Das Plangebiet entspricht damit nicht bzw. kaum den unter § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ dargestellten Schutzzwecken, die der Schutzgebietsausweisung zugrunde gelegt wurden. Die Schutzzwecke des LSG Westhavelland verfolgen drei übergeordnete Ziele (vgl. Kap. 4):

Erstens die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erhalt von Niedermooren, den Schutz der periodisch überfluteten Niederungslandschaften und der grundwassernahen Bereiche von Elb- und Havelauen, die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt und Neupflanzung von Strukturelementen wie Feldgehölzen und Solitären, die Sicherung des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet sowie den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion.

Zweitens die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieser eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere der Strukturvielfalt aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland und Äckern, der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume sowie der Still- und Fließgewässer.

Drittens die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

Bedingt durch die Lage im dörflich geprägten Umfeld und den Vorbelastungen bezüglich des Erholungswertes weist der Vorhabenstandort folglich weder die für das LSG kennzeichnenden, landschaftlichen und erhaltungswürdigen Eigenarten noch die besondere Artenvielfalt auf, welche die Erholungseignung, die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit und damit die besondere Schutzwürdigkeit rechtfertigen. Zwar befinden sich im Plangebiet ein Acker, welcher durchaus im Bereich des Schutzzweckes der Bewahrung von abwechslungsreichen Kulturlandschaft ansiedelbar ist, jedoch bleibt der überwiegende Teil der Ackerfläche als solche erhalten.

Im Bereich der Zuwegung wird gemäß den Moormächtigkeitsdaten des LBGR (2021) in geringem Umfang ein mit Stand 2021 ausgewiesener Moorboden mit einer Mächtigkeit von 36 cm überplant. Da an dieser Stelle jedoch bereits ein Wirtschaftsweg besteht und die LSG-Verordnung nur die landwirtschaftliche Nutzung von intakten Niedermooren sowie die Umwandlung von Grünland-Niedermooren untersagt, stellt diese Inanspruchnahme keinen Verstoß gegen die Schutzbestimmungen dar, da an dieser Stelle keine landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden vorliegt und es weiterhin kein wie in § 3 der Verordnung zum LSG weder ein intaktes Niedermoor, noch ein Grünland-Niedermoor darstellt. Im Bereich des bereits vorhandenen Wirtschaftsweges wird dieser durch die Planung ausgebaut. Dieser Ausbau eines vorhandenen Weges kann weiterhin als eine unter § 5 Nr. 9 der Verordnung genannte zulässige Handlung als „Maßnahme der Modernisierung, Instandsetzung“ gewertet werden. Es ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weiterhin sind keine grundlegenden Gehölzentnahmen vorgesehen. Im Bereich der Zuwegung werden lediglich Lichtraumprofilherstellungen in geringem Umfang durchgeführt, was dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-Verordnung (Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen) nicht entgegensteht, da es sich um notwendige Erhaltungsmaßnahmen bestehender Infrastruktur handelt. Im Bereich der Zuwegung wird

möglichst flächenschonend eine möglichst geringe Ausbaubreite geplant. Zusätzliche Ausweichstellen sollen einen einspurigen Verkehr ermöglichen.

Bedingt durch die vorhandene Vorbelastung und die geringe ökologische Eigenschaft des bereits anthropogen geprägten Intensivackers ist das Konfliktpotential mit den Schutzzwecken des LSG gering. Der Standort weist bereits eine technische Überprägung auf und entspricht nicht den Kernzielen des LSG bezüglich unzersiedelt gebliebener ländlicher Räume und abwechslungsreicher Kulturlandschaft im Sinne von Niederungen und Auenstrukturen.

Es werden keine Verbote im Sinne der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ berührt. Lediglich das Landschaftsbild wird über die Betriebsdauer der Anlage in einem räumlich eng begrenzten Rahmen verändert.

## 5.2 Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung des Eingriffs

Die im Abstimmungstermin mit dem Referat N1 vom Landesamt für Umwelt genannten möglichen Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild (z.B. einer Minimierung des Flächenbedarfs, der Anlage eines mit Bäumen und Hecken bepflanzten Grünstreifens) werden durch den Bebauungsplan berücksichtigt. Die Anlage wird so gestaltet, dass die räumliche Inanspruchnahme im Bereich des LSG auf das absolut notwendige Minimum reduziert wird. Weiterhin wird nach Abschluss der Baumaßnahmen die Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke u.a. als Sichtschutz durchgeführt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen betroffener Schutzgüter auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wurden Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet (vgl. Tab. 1 und Umweltbericht zum B-Plan). Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages (AFB) konnten zudem erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna im Planbereich durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Vermeidungsmaßnahmen (vgl. UB mit AFB zum Vorentwurf des B-Plans)

Maßnahme	Dimension	Zeitraum
<b>V1</b> Schutz des Bodens	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
<b>V2</b> Schutz des Grundwassers	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
<b>V3</b> Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
<b>V4</b> Baumschutz um das Baufeld	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
<b>V<sub>AFB1</sub></b> Bauzeitenregelung	gesamtes Baufeld	gesamte Bauzeit
<b>V<sub>AFB2</sub></b> Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn	gesamtes Baufeld	vor Baubeginn
<b>V<sub>AFB3</sub></b> ökologische Baubegleitung zum Schutz von Groß- und Greifvögeln	gesamtes Baufeld zzgl. Radius von 300 m	vor Baubeginn
<b>V<sub>AFB4</sub></b> ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen	Bestandsbauten im Baufeld	vor Baubeginn

Maßnahme	Dimension	Zeitraum
<b>B-Plan</b> Grünfläche mit Baum-Strauch-Hecke (Sichtschutz)	3-reihige Laubstrauchhecke mit Baumanteil östlich, nördlich und südlich des Plangebiets	nach Abschluss der Baumaßnahmen

### 5.3 Kompensationsmaßnahmen und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Das Planvorhaben trägt durch seine geplanten Maßnahmen wesentlich zu den in § 6 der LSG-Verordnung festgelegten Pflege- und Entwicklungszielen (vgl. Kap. 4) bei und entspricht damit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets:

#### A1 Umwandlung Intensivacker zu Grünfläche mit Baum-Strauch-Hecke

Die Anlage einer strukturierten Grünfläche mit heimischen Gehölzen erfüllt insbesondere die Ziele gemäß § 6 Nr. 8 und 9 der LSG-Verordnung. Durch den Verzicht auf fremdländische Baumarten und die Verwendung naturraumheimischer Gehölze wird die ausgeräumte Landschaft strukturell bereichert. Gleichzeitig trägt die Heckenanlage zur Erfüllung von § 6 Nr. 7 bei, indem sie das Plangebiet eingrünt und potentielle Sichtbeeinträchtigungen mindert.

#### A2 Rückbau und Entsiegelung von Bauwerken

Der Rückbau des Melkstalls sowie weiterer baulicher Strukturen in der freien Landschaft entspricht unmittelbar § 6 Nr. 7 der LSG-Verordnung. Damit werden störende Bauwerke aus der offenen Landschaft entfernt und das historisch gewachsene Landschaftsbild wiederhergestellt.

#### A3 Entwicklung von extensivem Grünland

Die Extensivierung der bisherigen Intensivackerfläche erfüllt die Ziele gemäß § 6 Nr. 4 und 2. Das Grünland wird dauerhaft offengehalten und die Umstellung auf extensive Nutzung reduziert Nährstoffeinträge, wodurch die Oberflächen- und Grundwasserqualität verbessert wird.

Die Maßnahmen entsprechen damit den wesentlichen Pflege- und Entwicklungszielen der LSG-Verordnung und leisten einen positiven Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schutzgebietsfunktion.

Im Ergebnis der ökologischen Bilanzierung nach HVE (MLUV BB 2009) liegt eine im Rahmen der Vorentwurfserstellung des B-Planverfahrens derzeit noch nicht abschließend ausgeglichene Bilanz vor. Als mögliche Ergänzungen sind weitere den Schutzzwecken des LSG entsprechende Maßnahmen im Bereich des LSG denkbar.

Die detaillierte Beschreibung kann dem Umweltbericht zum Vorentwurf entnommen werden.

### 5.4 Energiewende – rechtlichen Rahmenbedingungen

Darüber hinaus ist die Errichtung der BMA, die in einem randlich des LSG gelegenen Landschaftsausschnitt ohne herausragende Relevanz i. S. d. LSG-Verordnung errichtet werden soll, im klimapolitischen Kontext zu betrachten, um die ihre Bedeutung im Sinne des Allgemeinwohles darzustellen.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien novelliert (**EEG 2023**). Mit den nochmals verschärften Zielsetzungen der Bundesregierung im Rahmen des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, welches am 20. Juli 2022 durch den Bundestag beschlossen wurde, soll nun bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent gesteigert, der gesamte Strom in Deutschland bis in das Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral erzeugt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dadurch massiv reduziert werden.

Die steigende Nutzung erneuerbarer Energien führt folglich zu einer Verdrängung fossiler Energien und ermöglicht somit unter anderem eine Verringerung klimaschädlicher Treibhausgase. Zudem werden mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit gleichermaßen die Errichtung von Photovoltaikanlagen negative Folgen des Klimawandels, von Beeinträchtigungen der Gesundheit bis hin zu volkswirtschaftlichen Schäden, abgemildert.

Durch das Vorhaben wird die Herstellung CO<sub>2</sub>-neutraler Energie dazu beitragen die Zielsetzungen der Bundesregierung im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Bisher ungenutzte Energie, die durch die Biomethananlage nutzbar gemacht wird, wirkt sich somit weiterhin positiv auf das Gesamtklima aus.

Die Planung leistet durch eine mit dem B-Plan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (**A3 - Entwicklung von extensivem Grünland**) in Form einer Nutzungsumwandlung von Ackerfläche zu Extensivgrünland einen Beitrag zum Schutz des Klimas, da der Umnutzung von Ackerböden unter dem Aspekt der Kohlenstoffspeicherung (Humus in Böden ist der größte terrestrische Speicher für organischen Kohlenstoff) hohe Relevanz zukommt. Landnutzungsänderungen wirken sich daher auch auf die CO<sub>2</sub>-Konzentration der Atmosphäre aus und sind damit klimarelevant. Böden unter Dauergrünland weisen im Mittel höhere Humusvorräte als vergleichbare Böden unter Ackernutzung auf mit der Folge, dass durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland durch Humusaufbau ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann (BMEL 2018).

Als eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung wurde die Nutzung erneuerbarer Energien als **überragendes öffentliches Interesse** definiert, das der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als **vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung** eingebracht werden.

Neben den Zielen im EEG sowie dem Energiesofortmaßnahmengesetz der Bundesregierung hat auch das Land Brandenburg eine zukunftsorientierte Energiepolitik entwickelt. Mit der **Energiestrategie 2040**, die die Landesregierung im August 2022 verabschiedet hat, und dem **Klimaplan Brandenburg** (beschlossen März 2024) verfolgt das Land Brandenburg das Ziel der **Klimaneutralität bis spätestens 2045** im Einklang mit internationalen Zielen des Pariser Klimaabkommens und nationalen sowie europäischen Klimaschutzzielen.

Die Energiewirtschaft spielt dabei eine besonders zentrale Rolle, da sie für über 60 Prozent der Gesamtemissionen in Brandenburg verantwortlich ist. Der Klimaplan Brandenburg mit seinen 103 Maßnahmen konkretisiert die Treibhausgas-Minderungsziele der Landesregierung für die Jahre 2030, 2040 und 2045 in allen relevanten Handlungsfeldern: Energie und Industrie, Verkehr und Landnutzung, Wärmewende, kommunaler Klimaschutz, Bauen, Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie sowie treibhausgasneutrale Verwaltung.

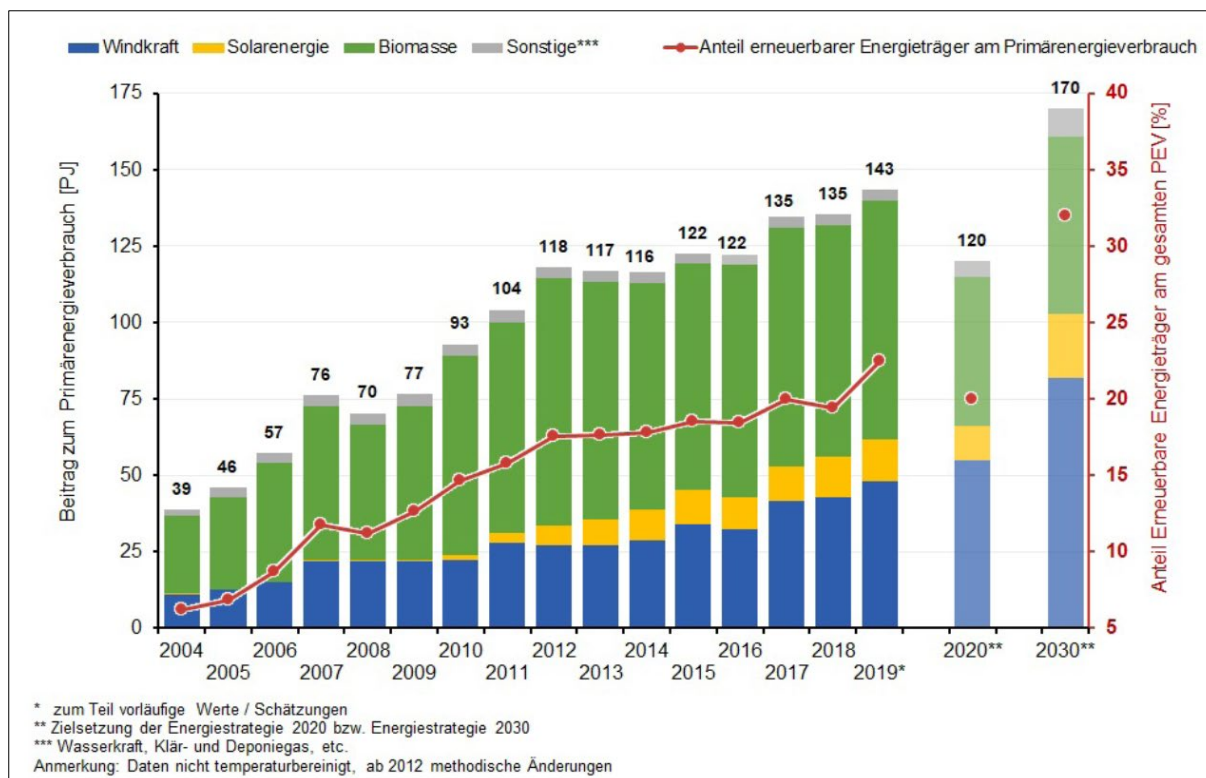


Abb. 3 Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energieträger am PEV in Brandenburg (Quelle: Energiestrategie 2040, MWAE BB)

Der Antrieb auf Bundes- wie auch auf Landesebene, die Ausweitung der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaziele voranzutreiben, zeigen deutlich, dass **die Errichtung von Biomethananlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt.**

In der Abwägung, die im vorliegenden Fall die LSG-Befreiung für die Bebauung einer Fläche mit vergleichsweise nachrangiger Bedeutung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes zugunsten der Gewinnung von regenerativen Energien durch Biomethanherzeugung betrifft, ist zudem die in den letzten Jahren fortgeschriebene Gesetzgebung (EEG 2023, Umsetzung RED III mit Kabinettsbeschluss vom 24. Juli 2024) nicht außer Acht zu lassen.

Parallel hierzu wird deutlich, dass privilegierte Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien – auch Biomethananlagen zur dezentralen Energieversorgung – im Sinne des Gesetzes anerkannt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und der Verwaltungsgerichtshöfe liegt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nur vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, U.v. 15.05.1997 – 4 C 23.95; VGH Baden-Württemberg, U.v. 20.05.2003 – 5 S 1181/02). Eine bloße Veränderung oder nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt nicht.

Zudem besteht eine Verunstaltung im Hinblick auf das Landschaftsbild – welches eine wesentliche Grundlage für die Schutz- und Erhaltungsziele des Landschaftsschutzgebietes (Erholungsnutzung) darstellt – nur bei einem Eingriff in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Standort bereits eine hohe Vorbelastung durch bestehende technologische Elemente aufweist und als bereits funktional der Energieversorgung zugewiesen einzustufen

ist (bestehende Stromtrasse, Verkehrsinfrastruktur, bestehende aber stillgelegte Biogasanlage).

Folglich ist die räumliche Präsenz einer Biomethanerzeugungsanlage im Kontext der ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung (100 % erneuerbarer Strom bis 2030 in Brandenburg, 82 % Wärmeverbrauch bis 2040) und der damit einhergehenden Transformation der Landschaft im Sinne einer nachhaltigen und dezentralen Energieversorgung grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt umso mehr, als Biomethananlagen zur Sektorkopplung (Strom, Wärme, Gas) beitragen und damit – anders als reine Stromerzeugungsanlagen – einen Mehrwert für die Energiewende darstellen. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen der natürlichen Eigenart der Landschaft sind dabei grundsätzlich zugunsten privilegierter erneuerbarer Energievorhaben in Rechnung zu stellen (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, BauGB § 35 Rn. 86, 15. Auflage 2022).

Ein erheblicher Eingriff im Sinne der Schutzbestimmungen des LSG liegt gemäß der dargestellten Funktionszuweisung des als nicht besonders schutzwürdig zu bewertenden Landschaftsraumes nicht vor.

Zudem lässt sich in der Geschichte der technogenen Überprägung eine Entwicklung von ursprünglicher Ablehnung über Akzeptanz hin zur Selbstverständlichkeit nachweisen (Gewöhnungseffekt), wie bspw. durch technische Elemente in der Industrialisierung oder Hochspannungsleitungen (vgl. BAYERL 2005; MEGERLE 2014). Mit Blick auf die anthropogene Überprägung mit bestehenden technogenen Elementen im nahen Umfeld der LSG-Teilfläche lässt sich dieser Gewöhnungseffekt für den betrachteten Nahbereich konstatieren, der sich insbesondere mit der Lage angrenzend an einen bereits bebauten Raum begründen lässt.

## 5.5 Alternativen- und Variantenprüfung

Der gewählte Standort entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) und der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg vollumfänglich.

Mit der Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG 2023 entsprechend der Einstufung als **vorrangiger Belang** in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eine besondere Bedeutung beigemessen, da sie im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Dies gilt insbesondere für **Biomethanerzeugungsanlagen**, die nicht nur zur Stromerzeugung beitragen, sondern darüber hinaus:

- **Sektorkopplung** ermöglichen (Strom, Wärme, erneuerbares Gas)
- **Lokale Biomasseverwertung** und Kreislaufwirtschaft fördern
- **Dezentrale Energieversorgung** unterstützen
- **Methanemissionen** aus Lagerung und Kompostierung vermeiden.

Damit erfolgte entsprechend aktueller Gesetzeslage und der Brandenburgischen Energiestrategie 2040 eine höhere Gewichtung erneuerbarer Energien im Rahmen von Abwägungsverfahren in Verbindung mit der Schutzgüterbetrachtung. Die Einstufung des betrachteten Planvorhabens als **vorrangiger Belang**, der dem öffentlichen Interesse dient, bildet damit die Rechtsgrundlage zur Gewährung einer Befreiung gemäß **§ 67 BNatSchG**.

Gemäß den Vorgaben des **Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg** und der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** sind im Rahmen von LSG-Befreiungsverfahren zusätzlich durchzuführen:

- **Alternativenprüfung:** Prüfung alternativer Standorte bezüglich ihrer Eignung
- **Anpassungspotenziale:** Betrachtung von Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf Größe, Anordnung und Bauweise
- **Naturschutzfachliche Optimierung:** Berücksichtigung der Schutzanforderungen des Landschaftsschutzgebietes.

Der planerische Wille der Gemeinde sieht den Zubau von **Biomethananlage** zur Erhöhung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien im Gemeindegebiet vor.

Die Forcierung der Nutzung von regenerativen Energien durch dezentrale **Biomethananlagen** stellt aufgrund des ressourcenschonenden Einsatzes dabei entsprechend der **Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg** und des **Klimaplan Brandenburg 2024** einen essentiellen Baustein im Bereich dar:

- **Wärmewende:** Biomethananlagen mit BHKW ermöglichen Wärmeerzeugung und -versorgung
- **Sektorkopplung:** Biomethanerzeugung trägt zur Gasversorgung und Speicherung bei
- **Klimaschutz:** Vermeidung von Methanemissionen und Ersatz fossiler Energieträger
- **Dezentrale Versorgungssicherheit:** Unabhängigkeit von zentralisierten Energiesystemen.

Die Standortwahl unterliegt bereits Restriktionen. So ist am Standort Damme aufgrund des umliegenden LSG keine alternative, das LSG nicht berührende, Planungsmöglichkeit gegeben. Auch die Zuwegung zum Plangebiet, welche über den im LSG gelegenen Zigeunerweg erfolgt und mit einem Ausbau dessen verbunden ist, stellt sich als einzig mögliche Variante dar, da anderweitige Zuwegungen, z.B. westlich des Plangebiets, aufgrund fehlender Wegerechte nicht möglich sind. Weiterhin würde auch dies alternative Zuwegung in Teilen durch das LSG verlaufen. Somit besteht hinsichtlich des Standortes insbesondere in der Ortschaft Damme eine Alternativlosigkeit in Bezug auf die Verortung des Vorhabens durch das die Ortschaft vollständig einschließende LSG (vgl. Abb. 2).

Grundsätzlich liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde, die nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen in dieser Größenordnung im Bereich der Ortschaft Damme zur Verfügung stellen kann. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung weiterhin sicherzustellen, die im Einklang mit den geplanten Ausbauzielen von erneuerbaren Energien steht, und vor dem Hintergrund des überragendem öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG verfolgt die Gemeinde Nennhausen den Ansatz, durch positive Planung beim Umbauprozess von erneuerbaren Energien auch auf lokaler Ebene mitzuwirken.

Ein Standortkonzept zur kommunalen Steuerung für die Errichtung von Biomethananlagen existiert in der Gemeinde Nennhausen nicht und ist als informelles Instrument nicht verpflichtend. Gem. §§ 1 und 1a BauGB sind für die Standortwahl und Bauausführung der zu errichtenden Biomethananlage **grundsätzliche Planungsprinzipien** zu beachten (ebd.):

- die Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen durch den Vorrang der Innenentwicklung
- eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Bezug auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen
- der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden vor allem bei Planungen im Außenbereich
- die Umnutzung von Landwirtschaftsflächen und Wald nur im notwendigen Umfang.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht es, entsprechende planungsrechtliche Voraussetzungen im unbeplanten Außenbereich zu schaffen und die Flächenverfügbarkeit für das geplante Vorhabengebiet vollständig zu gewährleisten. Neben der Beteiligung an den national festgesetzten Ausbauzielen regenerativer Energien sollen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die Wirtschaftlichkeit, Wertschöpfung sowie Unabhängigkeit der Gemeinde erhöht, die Rahmenbedingungen für eine geordnete **städtebauliche Entwicklung** geschaffen und Synergien durch die naturschutzfachliche Aufwertung bei Vorhabenumsetzung genutzt werden.

Ein schonender und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden kann entsprechend der Vermeidungsmaßnahmen bei Umsetzung des Planvorhabens gewährleistet werden, während die partielle Flächeninanspruchnahme durch die anlagenbedingte Versiegelung zudem auf das notwendige Maß beschränkt wird. Durch die Nutzung bzw. den Rückbau einer stillgelegten Biogasanlage im Plangebiet wird weiterhin auf bereits versiegelte und vorbelastete Böden zurückgegriffen, wodurch die Neuversiegelung für das vorliegende Vorhaben im geringstmöglichen Bereich liegt.

Die Notwendigkeit, aber auch der Mehrwert einer Umnutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugunsten der Stromgewinnung durch erneuerbare Energien ist darüber hinaus im Kontext der bundesweiten Entwicklung von sowohl solarer Technologie als auch dem Flächenbedarf, insbesondere von Landwirtschaftsflächen als Anlagestandorte, zu sehen.

Zusammenfassend werden mit der Planung folgende Ziele verfolgt:

- planungsrechtliche Vorbereitung der Flächen zur Errichtung einer Biomethananlage und zur Errichtung der erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen
- Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation und zur Eingrünung des Plangebiets
- Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials der Gemeinde Nennhausen
- Ausbau der Unabhängigkeit der Gemeinde von fossilen Energieträgern und ausländischen Energieimporten.

Gesamtheitlich betrachtet bietet die mit dem Bebauungsplan präferierte Landwirtschaftsfläche sowie deren Randstrukturen, die lediglich 6,62 ha (weniger als 0,01 %) der Fläche des ca. 136.071 ha großen Landschaftsschutzgebiets beanspruchen und damit als niederschwellig zu bewerten ist, Anlass, für den Landschaftsausschnitt des LSG „Westhavelland“ eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu prüfen und, insbesondere unter Berücksichtigung von § 2 EEG 2023, einer Abwägung zu unterziehen.

## 6 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethan-Anlage“ in der Gemeinde Nennhausen, Ortsteil Damme (Landkreis Havelland), mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biomethananlage sowie eines Blockheizkraftwerks geschaffen werden sollen. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, da kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt.

Der Vorhabenstandort befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ und umfasst ca. 7,38 ha, wovon etwa 6,62 ha (weniger als 0,01 % der Gesamtfläche des LSG) innerhalb des Schutzgebiets liegen. Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch intensiv genutzte Ackerflächen sowie strukturarme Biotoptypen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit geprägt. Gemäß § 17

BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder gemäß § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Aufgrund vorhandener Infrastrukturen (u. a. Straße, Stromtrasse, ehemalige Biogasanlage) besteht bereits eine deutliche anthropogene Vorbelastung.

Durch die Entwicklung und Festsetzung umfassender Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Schutz von Boden und Wasser, Emissionsbegrenzung, ökologische Baubegleitung) können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter vermieden werden. Ergänzend sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, darunter die Entwicklung von extensivem Grünland, Entsiegelungsmaßnahmen sowie die Anlage von Gehölzstrukturen. Insgesamt ergeben sich daraus ökologische Aufwertungen gegenüber der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wenngleich die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Rahmen der Vorentwurfserstellung noch nicht vollständig ausgeglichen ist.

Die geplante Nutzung stellt unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Untersuchungen insgesamt eine teilweise Verbesserung des Naturhaushaltes dar und ist mit den Zielen des Naturschutzrechts vereinbar. Der wesentliche Konflikt besteht in der weiteren technogenen Überprägung des Landschaftsraumes in einem bereits durch Vorbelastungen geprägten Bereich und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie einer eingeschränkten Erholungsfunktion.

Da jedoch die für das Landschaftsschutzgebiet charakteristischen Qualitäten im Plangebiet nur eingeschränkt ausgeprägt sind und aufgrund der bestehenden Vorbelastungen eine geringe Schutzwürdigkeit vorliegt, wird die Beeinträchtigung als verhältnismäßig gering bewertet. Zudem kommt der Nutzung erneuerbarer Energien im Kontext der Energiewende ein überragendes öffentliches Interesse zu, das in der Abwägung als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund sowie mangels geeigneter Alternativstandorte wird die beantragte Befreiung gemäß § 67 BNatSchG aus landschaftspflegerischer Sicht als zulässig bewertet.

## 7 Quellen

- BAYERL, G. (2005): DIE „VERDRAHTUNG“ UND „VERSPARGELUNG“ DER LANDSCHAFT. LANDSCHAFT UND HEIMAT 77, 38-49. IN: DEMUTH ET AL. (2014): Energielandschaften – Kulturlandschaften der Zukunft. Dokumentation ausgewählter Beiträge der Workshops II (18.-21.03.2013) + III (15.-18.10.2013) an der Internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm (INA) des Bundesamtes für Natur-schutz. Bonn-Bad Godesberg 2014.**
- BMEL – BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (2018): HUMUS IN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN DEUTSCHLANDS: Ausgewählte Ergebnisse der Bodenzustandserhebung.**
- BATTIS, U., KRAUTZBERGER, M., LÖHR, R.-P., MITSCHANG, S. & REIDT, O. (2022): Baugesetzbuch. Kommentar, 15. Auflage, München.**
- BÜRO KNOBLICH (2026):** vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomethan-Anlage“, Nennhausen/OT Damme. Begründung zum Entwurf. Stand 04/2026.
- LAND BRANDENBURG (2024):** Klimaplan Brandenburg. Verfügbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Klimaplan-Brandenburg.pdf>.  
Letzter Abruf: 24.04.2026.
- LBGR BB – LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2021):** Moormächtigkeit 2021 BB. Verfügbar unter: <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=36720678-f329-4077-a85a-9f290e9594c6>.  
Letzter Zugriff: 24.04.2026.
- LUGV BB - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2024):** Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen.
- MEGERLE, H. (2014):** Neue Landschaft(sbilder): Chancen und Risiken für Tourismus und Naherholung. In: Demuth et al. (2014): Energielandschaften – Kulturlandschaften der Zukunft. Dokumentation ausgewählter Beiträge der Workshops II (18.-21.03.2013) + III (15.-18.10.2013) an der Internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm (INA) des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg 2014.
- MLUV BB – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ BRANDENBURG (2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Verfügbar unter: [https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/land\\_bb\\_test\\_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf](https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf), letzter Abruf 21.10.2025.
- MWAE BB – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND ENERGIE DES LANDES BRANDENBURG (2022):** Energiestrategie 2040. Verfügbar unter: [https://energieportal-brandenburg.de/cms/fileadmin/medien/dokumente/energiestrategie2040\\_01.pdf](https://energieportal-brandenburg.de/cms/fileadmin/medien/dokumente/energiestrategie2040_01.pdf).  
Letzter Abruf: 24.04.2026.0